



## MERKBLATT

### *Pauschalen im Programm*

### ***Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in der EU-Förderperiode 2021-2027***

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen bezogen auf die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben für die Förderatbestände der Richtlinie erläutert. Ausschlaggebend dafür, ob die förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 5.4.1 oder Nummer 5.4.2 der Richtlinie bestimmt werden, ist die im Ergebnis der Antragsprüfung im Bewilligungsbescheid festzulegende Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben.

### **Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben 200.000 EUR überschreiten (nach Nummer 5.4.1 der Richtlinie)**

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen direkte und indirekte Ausgaben:

- a) die projektbezogenen direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden
- b) die projektbezogenen direkten Sachausgaben
- c) für alle indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a)

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden, einschließlich der Mitarbeitenden der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

Die förderfähigen **direkten Sachausgaben** umfassen folgende Ausgaben:

- Miete und Leasing für Geräte zur Projektdurchführung
- Mieten und Mietnebenkosten für Räume außerhalb der Hochschule zur Projektdurchführung
- Dienstreise- und Reisekosten des Projektpersonals
- Honorare zur Projektdurchführung
- Erfahrungsaustausche

### Pauschale für alle indirekten Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle indirekten Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für

- anteilige Personalausgaben für Hochschulleitung und allgemeine Verwaltung,
- projektbezogene Dienstreisen von Hochschulleitung und allgemeiner Verwaltung,
- Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung sowie Betriebsumlagen U1, U2 sowie Insolvenzgeldumlage (Hochschulleitung, allgemeine Verwaltung, Projektleitung, Projektmitarbeiter),
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung von Räumlichkeiten des Projektpersonals,
- Verbrauchsgüter; das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften, Schutzbekleidungen,
- Ausstattungsgegenstände,
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben,
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial,
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet,
- Pflichtversicherungen, projektbezogene abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten indirekten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

### **Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben 200.000 EUR nicht überschreiten (nach Nummer 5.4.2 der Richtlinie)**

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die projektbezogenen direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a)

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängerin. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

### Pauschale für restliche Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach a) werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Der so ermittelte Betrag deckt sämtliche Ausgaben ab, die neben den direkten Personalausgaben entstehen. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eingeschlossen sind u.a. die Ausgaben für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die anteiligen Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung, Mieten und Mietnebenkosten, Dienstreisen, Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und für allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial und Telekommunikation/Internet.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen direkten Personalausgaben.